

**Stadtwerke Peine GmbH
Peine**

Kurzbericht Jahresabschluss 2025
Mandant 44378/25

MEMBER OF

ETL
GLOBAL

Stadtwerke Peine GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.25	31.12.24		31.12.25	31.12.24
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	774.149,68	1.007.308,00	I. Gezeichnetes Kapital	8.600.000,00	8.600.000,00
II. Sachanlagen	42.735.824,31	40.419.809,29	II. Kapitalrücklage	3.279.967,22	3.279.967,22
III. Finanzanlagen	6.151.603,14	6.179.209,62	III. Andere Gewinnrücklagen	15.918.625,61	14.618.625,61
	49.661.577,13	47.606.326,91	IV. Gewinnvortrag	27.557,97	3.552,07
B. Umlaufvermögen			V. Jahresüberschuss	2.596.032,13	2.299.005,90
I. Vorräte				30.422.182,93	28.801.150,80
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.989.453,18	1.963.325,87	B. Rückstellungen		
2. Waren	201.806,37	129.813,24	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.109.985,00	18.386.034,00
3. Emissionsrechte	2.832.675,53	2.310.001,73	2. Steuerrückstellungen	0,00	499.683,80
	5.023.935,08	4.403.140,84	3. Sonstige Rückstellungen	8.346.117,58	9.457.492,25
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				27.456.102,58	28.343.210,05
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.276.307,14	9.794.832,84	C. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	554.038,22	589.670,08	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.068.328,00	2.260.736,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.090.087,82	1.387.935,63	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.270.613,68	5.613.631,33
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.121.402,35	2.218.214,31	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	158.369,60	13.925,94
	15.041.835,53	13.990.652,86	4. Sonstige Verbindlichkeiten	13.347.603,70	11.625.959,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.942.766,78	10.642.796,01	davon aus Steuern: 1.045.587,10 € (31.12.24: 1.051 T€)		
	30.008.537,39	29.036.589,71	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 € (31.12.24: 0 T€)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	53.085,97	15.697,00		21.844.914,98	19.514.252,77
	79.723.200,49	76.658.613,62		79.723.200,49	76.658.613,62

Stadtwerke Peine GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	Gj. 2025	Gj. 2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	88.970.356,21	82.657.355,69
abzüglich Stromsteuer	1.938.043,83	1.815.644,05
abzüglich Energiesteuer	1.227.596,87	1.295.079,97
	85.804.715,51	79.546.631,67
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	586.446,79	529.638,40
3. Sonstige betriebliche Erträge	437.986,50	1.579.814,50
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	55.796.778,49	52.512.010,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.178.644,61	3.836.966,98
	59.975.423,10	56.348.977,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.622.960,77	8.771.203,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	3.263.677,92	4.154.914,71
1.252.067,59 € (i.Vj. 2.412 T€)		
	12.886.638,69	12.926.118,09
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.278.612,29	3.195.223,40
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.999.779,24	6.502.219,69
8. Erträge aus Beteiligungen	453.573,27	382.693,30
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	239.889,97	359.925,07
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	50.190,87	75.629,30
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.440.075,75	765.397,84
12. Ergebnis nach Steuern	+ 2.891.892,10	+ 2.585.137,62
13. Sonstige Steuern	295.859,97	286.131,72
14. Jahresüberschuss	2.596.032,13	2.299.005,90

Anhang der Stadtwerke Peine GmbH des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

I. Angaben zur Gesellschaft und zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Stadtwerke Peine GmbH mit Sitz in Peine firmiert im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hildesheim (HRB 100796) unter „Stadtwerke Peine, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz gemäß § 266 HGB ist auf der Aktivseite um die Position B.II.2. (Forderungen gegen den Gesellschafter) und auf der Passivseite um die Position C.3. (Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter) ergänzt worden.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt. Von den Umsatzerlösen wurden die Strom- und die Energiesteuer offen abgesetzt.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung betreffend Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, wobei für die eigenen Leistungen in angemessenem Umfang Lohn- und Materialgemeinkosten einbezogen sind. Zugewangene und fertiggestellte bewegliche Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden als Sammelposten erfasst, der über fünf Jahre aufgelöst wird. Empfangene Baukostenzuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen abgesetzt. Den planmäßigen Abschreibungen liegen grundsätzlich die in den amtlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen und Wertpapiere werden mit ihren Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten bewertet. Die ebenfalls unter den Finanzanlagen bilanzierten Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bzw. die als sonstige Ausleihungen bilanzierten Arbeitgeberdarlehen werden mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die Vorräte werden zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Einkaufspreisen oder zum niedrigeren Tageswert bzw. zum Festwert angesetzt.

Die unter den Vorräten bilanzierten Emissionsrechte nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurden mit dem gesetzlich festgelegten Preis von 55,00 €/Tonne CO₂ bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich im Saldo aktivische Steuerlatenzen von 7.289 T€ (31.12.24: 7.138 T€). Vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht. Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus temporären Differenzen im Bereich der Rückstellungen. Der für die Bewertung der latenten Steuern zu Grunde liegende Ertragsteuersatz beträgt 31,23 % und setzt sich aus einem Körperschaftsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) von 15,83 % sowie einem Gewerbesteuersatz von 15,40 % zusammen (Hebesatz 440 %).

Die Rückstellungen für Pensionen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und in Anlehnung an internationale Standards durch die sogenannte Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) bewertet worden. Bei der Berechnung wurde der durch § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) zum 23.12.2025 festgelegte Rechnungszins von 2,06 % (10-Jahres-Durchschnittszinssatz) für den Bilanzstichtag angesetzt. Bei der Festlegung des Zinssatzes wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Zinssatz bis zu drei Monate vor dem Bilanzstichtag festzustellen und bei unterstelltem unveränderten Zinsniveau auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben. Künftige Rentenanpassungen wurden mit einem jährlichen Anstieg von 2,0 % einbezogen. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und in Anlehnung an internationale Standards durch die sogenannte Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) bewertet worden. Bei der Berechnung wurde der durch § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) zum 23.12.2025 festgelegte Rechnungszins von 2,06 % (10-Jahres-Durchschnittszinssatz) für den Bilanzstichtag angesetzt. Bei der Festlegung des Zinssatzes wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Zinssatz bis zu drei Monate vor dem Bilanzstichtag festzustellen und bei unterstelltem unveränderten Zinsniveau auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben. Künftige Gehaltsanpassungen wurden als Schätzwert mit einem jährlichen Anstieg von 4,0 % einbezogen, der jährliche Anstieg der Pensionen mit 2,0 % berücksichtigt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Bei den übrigen sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und sonstigen Risiken mit ihren nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Soweit diese eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, wurden sie unter Berücksichtigung zu erwartender Preisanpassungen bewertet und gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt die Anlage 1 zum Anhang auf.

Die Stadtwerke Peine sind mit 20 % an der Biogas Peine GmbH (BIP) beteiligt. Das Eigenkapital des letzten festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 1.883 T€, der Jahresüberschuss 81 T€. Im Geschäftsjahr 2016 war die Beteiligung aufgrund von Beschaffungsrisiken aus Substratlieferverträgen vollumfänglich wertberichtigt worden. Projektgesellschaften werden regelmäßig einer Ertragswertüberprüfung unterzogen. Die Gründe für die Wertberichtigung bestanden im Berichtsjahr weiterhin fort.

Die Stadtwerke Peine sind mit 34,3 % an der Gemeindewerke Peiner Land GmbH & Co. KG (GPL) mit Sitz in Ilsede beteiligt. Das Eigenkapital des letzten festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 15.669 T€, der Jahresüberschuss 1.769 T€.

Die vollständige Abwertung der Beteiligung an der TOBI Gaskraftwerksbeteiligungs GmbH & Co. KG (5,56 %), die ihrerseits einen Anteil von 16,9 % am 445 MW-GuD-Kraftwerk Bremen-Mittelsbüren hält, ist wegen der kurz- und mittelfristigen Prognose einer ungünstigen Vermarktungslage beibehalten worden.

Die Abwertung der Beteiligung an der TOBI Windenergie GmbH & Co. KG (4,29 %) auf 47,85 % ist wegen der unverändert schwierigen Marktlage in Bezug auf die Umsetzung renditeträchtiger Projekte von Windkraftanlagen beibehalten worden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von unter einem Jahr. Wesentliche sonstige Vermögensgegenstände betreffen Erstattungsansprüche aus überzahlter Körperschaftsteuer (1.150 T€), Abgrenzung ausstehender Erstattungen für Einspeiseraufwand EEG und KWK (615 T€), Abgrenzung netzseitiger Ausgleichsenergie (138 T€), Erstattungsansprüche aus der Differenzmengenabrechnung Gas (82 T€) und im Übrigen debitorische Kreditoren aus Lieferungen und Leistungen (7 T€).

Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ sind keine Beträge für Vermögensgegenstände größeren Umfangs ausgewiesen, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Unter Verwendung des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes wäre der Wertansatz der Rückstellungen für Pensionen zum 31.12.2025 um 5 T€ niedriger.

Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen: Durch die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer auf Grund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) ergibt sich eine mittelbare Pensionsverpflichtung gem. Art. 28 EGHGB (Bilanzierungswahlrecht). Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer nach Maßgabe des Versorgungs-TV bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern. Auf Grund des Finanzierungsverfahrens der VBL (sog. Anwartschaftsdeckungsverfahren) ergibt sich aus handelsrechtlicher Sicht zum Bilanzstichtag unter Verwendung des 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes eine Unterdeckung der bestehenden Verpflichtung von

18.991 T€ (unter Verwendung des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes wären es 663 T€ weniger). Vom Bilanzierungswahlrecht ist in Höhe von rd. 99 % der Unterdeckung zum 31.12.2025 Gebrauch gemacht worden (18.801 T€).

Sonstige Rückstellungen mit einem größeren Umfang betreffen Drohverluste (3.099 T€) sowie Verpflichtungen aus zu übertragenden CO₂-Zertifikaten (2.935 T€) und aus Altlasten (1.255 T€).

Von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen 290 T€ auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Kundenanzahlungen für den noch nicht abgerechneten Verbrauch, von denen der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag abgesetzt wurde.

Die Verbindlichkeiten des Gesamtunternehmens gliedern sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

		Restlaufzeiten T€		
Stand 31.12.2025 (Vorjahr 31.12.2024)	Gesamt T€	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.068 (2.261)	2.068 (193)	0 (2.068)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.271 (5.613)	6.271 (5.613)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	158 (14)	158 (14)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	13.348 (11.626)	13.348 (11.626)	0 (0)	0 (0)
Summe Verbindlichkeiten	21.845 (19.514)	21.845 (17.446)	0 (2.068)	0 (0)

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblichen schwebenden Geschäften für begonnene Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für Strom- und Gasbeschaffung für die Jahre 2026 (23.187 T€), 2027 (14.283 T€), 2028 (6.899 T€) und 2029 (1.971 T€).

Es sind keine Beträge für Verbindlichkeiten auszuweisen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstanden sind.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 7 HGB) bestehen nicht.

3. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse verteilen sich wie folgt:

	Gj. 2025 T€	Gj. 2024 T€
Stromvertrieb	28.850	26.934
Gasvertrieb	25.505	23.369
Stromnetznutzung	17.149	16.096
Wärme/Erzeugung	5.177	5.208
Wasser	2.932	2.697
Gasnetznutzung	2.055	1.564
Betriebsführung	1.923	1.747
Bäderbetrieb	973	947
Services	738	732
gMSB	286	38
Parken	217	215
	85.805	79.547

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthaltenen periodenfremden Erträge in Höhe von (170 T€), darunter eine Quotenzahlung größeren Umfangs (112 T€). Weitere periodenfremde Erträge von Bedeutung fielen nicht an.

Der Materialaufwand enthält im Wesentlichen die Aufwendungen für Energie- und Wassereinkauf. Darüber hinaus werden hier auch die zu den entsprechenden Umsatzerlösen korrespondierenden Aufwendungen für die EEG- und KWK- G-Einspeisungen sowie der Betriebs- und Unterhaltungsaufwand erfasst.

Im Personalaufwand sind Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für mittelbare VBL-Verpflichtungen (737 T€) berücksichtigt worden.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. die Aufwendungen für Konzessionsabgaben (2.180 T€), eine Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste für Erzeugungsrisiken (358 T€) sowie IT-Kosten (1.127 T€) enthalten. Von den Konzessionsabgaben betreffen 190 T€ Wasserkonzessionsabgabe für Vorjahre. Weitere Periodenfremde Aufwendungen größeren Umfangs fielen nicht an.

Die im Geschäftsjahr abgerechneten Honorare des Abschlussprüfers betrugen für Abschlussprüfungsleistungen 31 T€.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB (§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB) fielen nicht an.

Von den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen entfallen 85 T€ auf Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen 8 T€ auf die Aufzinsung von Rückstellungen.

Die Ertragsteuern betreffen zum einen Gewerbeertragsteuer sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2025 (1.440 T€).

Die sonstigen Steuern enthalten auch die Strom- und Energiesteuern auf den Eigenverbrauch.

III. Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen der Elektrizitätsverteilung, des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme und der Gasverteilung

1. Erläuterungen zu den Tätigkeiten

Bei der Stadtwerke Peine GmbH ist zu trennen zwischen den Tätigkeitsbereichen Elektrizitätsverteilung, grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom sowie der Gasverteilung. Die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anlagespiegel für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche sind diesem Anhang als Anlagen 2 bis 10 beigelegt.

Messstellenbetreiber gemäß MsbG sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Messstellenbetriebs der Stadtwerke Peine für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung durch Führung getrennter Konten sichergestellt.

Die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- bzw. des Gassektors betreffen den Vertrieb, die anderen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- bzw. des Gassektors das Wasser-, Wärme-, Park- und Badegeschäft sowie Dienstleistungen.

Die weiter oben unter II.1. genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden auch auf die Tätigkeitsabschlüsse der Elektrizitätsverteilung, des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme und der Gasverteilung entsprechende Anwendung. Die Abschreibungsmethoden sind unter Abschnitt II.1. Absatz 1 erläutert.

2. Zuordnungs- und Schlüsselungsgrundsätze der Tätigkeitsabschlüsse

Durch die vorhandene Kostenstellenstruktur und die innerbetrieblichen Leistungsverrechnung wird das vorhandene (und mit dem Jahresabschluss abstimmbare) Kostenvolumen zu einem großen Teil direkt auf die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, grundzuständiger Messstellenbetrieb und Gasverteilung sowie auf die Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung aufgeteilt. Auf Basis der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung wird die Verrechnung von Kostenstellen auf Aufträge oder andere Kostenstellen vorgenommen. Bei der direkten innerbetrieblichen Leistungsverrechnung wird eine einzelne Leistungsanspruchnahme erfasst, bewertet und einem anderen Kostenrechnungsobjekt belastet. Die indirekte innerbetriebliche Leistungsverrechnung setzt voraus, dass die beteiligten Partner beim Leistungsaustausch gleichbleiben und auch die Mengen an Leistungen, die gefordert werden, jeden Monat weitgehend konstant sind. Für diesen Fall kann auf eine

wiederkehrende Erfassung der Leistungsbeziehungen verzichtet werden. Bei der indirekten innerbetrieblichen Leistungsverrechnung basiert werden den Leistungsempfängern Leistungsmengen zugeordnet, die mit innerbetrieblichen Verrechnungspreisen oder Marktpreisen bewertet werden.

In den Bilanzen und in den Gewinn- und Verlustrechnungen erfolgt daher im Regelfall eine direkte Zuordnung der Aktiv- und Passivposten sowie der Aufwendungen und Erträge auf die verschiedenen Tätigkeiten. Dabei wird in Einzelfällen auch eine Einzelpostenanalyse durchgeführt. In den Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Zuordnung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, werden Schlüsselungen und Kostenumlagen sachgerecht vorgenommen. Als Bezugsgrößen für eine indirekte Zuordnung werden sowohl Mengen- als auch Wertmaßstäbe verwendet. Dabei werden im Wesentlichen Anlagen-, Vollzeitäquivalente-, Vertragsanzahl- und Zählerschlüssel angewandt. Zusätzlich werden Informationen aus der internen Rechnungslegung in Form von sachgerechten Kostenstellenzuordnungen berücksichtigt.

Das Eigenkapital wird auf die Tätigkeiten proportional nach dem Anteil der Eigenfinanzierung des Anlagevermögens abzüglich der Baukostenzuschüsse verteilt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden soweit möglich direkt den Tätigkeiten zugeordnet; sofern das nicht weiter möglich ist, werden sachgerechte Schlüsselungen angewandt.

Die Aufteilung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag erfolgt in Abhängigkeit eines Mischsteuersatzes des Gesamtunternehmens. Dadurch wird die Steuerbelastung proportional verteilt, so dass negative Ergebnisse zu Steuergutschriften führen können.

Die aufgrund der direkten und indirekten Aufteilung entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den jeweiligen Unternehmensbereichen werden in der Tätigkeitsbilanz als solche ausgewiesen und über die „Interne Aufrechnung“ konsolidiert.

Bei der Zuordnung und bei der Wahl der Kostenschlüssel wurde das Stetigkeitsgebot beachtet.

Änderungen bei den Zuordnungsregeln und bei der Wahl der Kostenschlüsselungen im Vergleich zum Vorjahr gab es nicht.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Tätigkeitsabschlusses der Elektrizitätsverteilung

Der Anlagespiegel für den Tätigkeitsbereich der Elektrizitätsverteilung ist diesem Anhang als Anlage 4 beigelegt.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ sind keine Beträge für Vermögensgegenstände größeren Umfangs ausgewiesen, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Die Verbindlichkeiten der Elektrizitätsverteilung gliedern sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

Stand 31.12.2025 (Vorjahr 31.12.2024)	Gesamt T€	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.479 (1.518)	2.479 (1.518)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	102 (10)	102 (10)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber andere Unternehmensbereiche	(730) (1.408)	730 (1.408)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	564 (416)	564 (416)	0 (0)	0 (0)
Summe Verbindlichkeiten	3.875 (3.352)	3.875 (3.352)	0 (0)	0 (0)

Erhaltene Anzahlungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB): 0 T€.

Es sind keine Beträge für Verbindlichkeiten auszuweisen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstanden sind.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 7 HGB) bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr sind weder periodenfremde Aufwendungen noch periodenfremde Erträge zu verzeichnen.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB (§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB) fielen nicht an.

Aufwendungen oder Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufzinsung bzw. aus der Währungsumrechnung (§ 277 Abs. 5 HGB) fielen nicht an.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Tätigkeitsabschlusses grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom

Der Anlagespiegel für den Tätigkeitsbereich grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messeinrichtungen Strom ist diesem Anhang als Anlage 7 beigelegt.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ sind keine Beträge für Vermögensgegenstände größeren Umfangs ausgewiesen, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Die Verbindlichkeiten des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messeinrichtungen Strom gliedern sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

Stand 31.12.2025 (Vorjahr 31.12.2024)	Gesamt T€	Restlaufzeiten T€		
		< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36 (1)	36 (1)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	24 (1)	24 (1)	0 (0)	0 (0)
Summe Verbindlichkeiten	60 (2)	60 (2)	0 (0)	0 (0)

Erhaltene Anzahlungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB): 0 T€.

Es sind keine Beträge für Verbindlichkeiten auszuweisen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstanden sind.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 7 HGB) bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr sind weder periodenfremde Aufwendungen noch periodenfremde Erträge zu verzeichnen.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB (§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB) fielen nicht an.

Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung bzw. Aufzinsung bzw. aus der Währungsumrechnung (§ 277 Abs. 5 HGB) fielen nicht an.

5. Erläuterungen zu einzelnen Posten des Tätigkeitsabschlusses der Gasverteilung

Der Anlagespiegel für den Tätigkeitsbereich der Gasverteilung ist diesem Anhang als Anlage 10 beigelegt.

Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ sind keine Beträge für Vermögensgegenstände größeren Umfangs ausgewiesen, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Die Verbindlichkeiten der Gasverteilung gliedern sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

		Restlaufzeiten T€		
Stand 31.12.2025 (Vorjahr 31.12.2024)	Gesamt T€	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	392 (398)	392 (398)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	21 (2)	21 (2)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	548 (403)	548 (403)	0 (0)	0 (0)
Summe Verbindlichkeiten	961 (803)	961 (803)	0 (0)	0 (0)

Erhaltene Anzahlungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB): 0 T€.

Es sind keine Beträge für Verbindlichkeiten auszuweisen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstanden sind.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 7 HGB) bestehen nicht.

Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen machten 200 T€ aus. Weitere periodenfremde Aufwendungen oder Erträge sind nicht zu verzeichnen.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB (§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB) fielen nicht an.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellung für Altlastenbeseitigung machten 2 T€, Erträge aus der Abzinsung der Rückstellung für das Regulierungskonto ebenfalls 2 T€ aus.

Weitere Erträge oder Aufwendungen aus der Abzinsung bzw. Aufzinsung bzw. aus der Währungsumrechnung (§ 277 Abs. 5 HGB) fielen nicht an.

IV. Angaben zu Jahresergebnis und Gewinnvortrag

Dem Energiesektor kommt eine zentrale Rolle zu, wenn es darum geht, die Pariser Klimaziele zu erreichen. Die Transformation der Energiesysteme in eine klimaneutrale Welt erfordert auch in Peine in den nächsten 15 bis 20 Jahren erhebliche Investitionen. Konkret ist in diesem Zeitraum im Durchschnitt mit einer – gemessen am Berichtsjahr - Verdreifachung unserer jährlichen Investitionen zu rechnen. Um dieses Wachstum finanziell abzusichern und am Markt finanzierungsfähig zu bleiben, ist eine angemessene und stabile Eigenkapitalquote unerlässlich. Der Geschäftsführer schlägt daher vor, aus dem Jahresüberschuss (2.596.032,13 €) einschließlich Gewinnvortrag (zusammen 2.623.590,10 €) an die

Gesellschafterin 975.000,00 € auszuschütten, 1.600.000,00 € den Gewinnrücklagen zuzuführen und den Restbetrag von 48.590,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Ergänzende Angaben

1. Zusammensetzung der Organe

Anteilseignerin ist die Stadt Peine, die 100 % der Anteile am gezeichneten Kapital der Stadtwerke Peine GmbH hält. Geschäftsführer ist Dipl.-Ing. Ralf Schürmann.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Vorsitzender Wehrmeyer, Matthias		Verwaltungsjurist
2.	Stellv. Vors. Hahn, Holger		Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
3.	Belte, Karl-Heinrich	Grundmandat	Sparkassenbetriebswirt i.R.
4.	Geske, Manuel	Betriebsratsvorsitzender	Elektromonteur
5.	Bettmann, Christian	stellv. Betriebsratsvorsitzender	Elektromonteur
6.	Kretschmer, Roland		Dipl.-Physiker
7.	Meier, Andreas		Polizeibeamter
8.	Meißner, Rudolf	Grundmandat	Kfm. Angestellter IT
9.	Reimann, Volker		Bauingenieur
10.	Saemann, Klaus		Bürgermeister
11.	Dr. Ullmann, Dirk		Physiker
12.	Zimmermann, Jörg		Selbst. Kaufmann
13.	Axmann, Christian	ohne Stimmrecht	Stadtrat

Mit Ausnahme von Herrn Geske und Herrn Axmann (Wohnsitz jeweils Ilsede) haben die Aufsichtsratsmitglieder ihren Wohnsitz in Peine.

Bezüglich der Angaben zu den Bezügen des Geschäftsführers wurde von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat erhielt Gesamtbezüge von 9 T€; darin ist eine an die Stadt Peine zu zahlende Sitzungspauschale enthalten.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu nicht marktüblichen Bedingungen gemäß § 285 Nr. 21 HGB sind nicht zustande gekommen.

2. Belegschaft

Im Geschäftsjahresdurchschnitt 2025 waren 147 Belegschaftsmitglieder (Vorjahr: 137) beschäftigt (ohne Geschäftsführer, Auszubildende, Praktikanten und Aushilfen), wobei Teilzeitkräfte auf Basis Vollzeitkräfte umgerechnet worden sind.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, hat es nicht gegeben. Insofern entfällt die Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen.

Peine, den 20. März 2026
STADTWERKE PEINE GMBH



Ralf Schürmann
Geschäftsführer

Stadtwerke Peine GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Baukosten-zuschüsse	Abgänge	Umbuch-ungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Anwenderprogramme	5.183.882,84	126.571,17	0,00	0,00	0,00	5.310.454,01	4.190.614,84	361.982,17	0,00	4.552.597,01	757.857,00	993.268,00
2. Gegebene Baukostenzuschüsse	552.749,35	0,00	0,00	0,00	0,00	552.749,35	552.749,35	0,00	0,00	552.749,35	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	14.040,00	0,00	0,00	0,00	2.252,68	16.292,68	0,00	0,00	0,00	0,00	16.292,68	14.040,00
	5.750.672,19	126.571,17	0,00	0,00	2.252,68	5.879.496,04	4.743.364,19	361.982,17	0,00	5.105.346,36	774.149,68	1.007.308,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	26.247.519,01	68.031,17	0,00	0,00	5.263,08	26.320.813,26	17.001.511,16	465.047,75	0,00	17.466.558,91	8.854.254,35	9.246.007,85
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	159.193.172,58	4.081.830,55	758.944,37	232.799,70	1.701.808,18	163.985.067,24	130.921.605,35	2.179.060,60	195.023,27	132.905.642,68	31.079.424,56	28.271.567,23
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.545.599,85	345.544,44	0,00	106.075,75	19.227,33	7.804.295,87	6.907.474,85	272.521,77	106.075,75	7.073.920,87	730.375,00	638.125,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.264.109,21	1.536.212,46	0,00	0,00	-1.728.551,27	2.071.770,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.071.770,40	2.264.109,21
	195.250.400,65	6.031.618,62	758.944,37	338.875,45	-2.252,68	200.181.946,77	154.830.591,36	2.916.630,12	301.099,02	157.446.122,46	42.735.824,31	40.419.809,29
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.604.390,54	0,00	0,00	0,00	0,00	7.604.390,54	1.512.113,04	0,00	0,00	1.512.113,04	6.092.277,50	6.092.277,50
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	85.405,19	0,00	0,00	27.156,48	0,00	58.248,71	0,00	0,00	0,00	0,00	58.248,71	85.405,19
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.076,93	0,00	0,00	0,00	0,00	1.076,93	0,00	0,00	0,00	0,00	1.076,93	1.076,93
4. Sonstige Ausleihungen	450,00	0,00	0,00	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450,00
	7.691.322,66	0,00	0,00	27.606,48	0,00	7.663.716,18	1.512.113,04	0,00	0,00	1.512.113,04	6.151.603,14	6.179.209,62
Gesamt	208.692.395,50	6.158.189,79	758.944,37	366.481,93	0,00	213.725.158,99	161.086.068,59	3.278.612,29	301.099,02	164.063.581,86	49.661.577,13	47.606.326,91

Stadtwerke Peine GmbH

Bilanz gem. § 6b Abs. 3 EnWG der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.25	31.12.24		31.12.25	31.12.24
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	235.077,49	308.572,80	I. Gezeichnetes Kapital	2.684.060,00	2.635.040,00
II. Sachanlagen	14.187.227,30	12.222.418,09	II. Kapitalrücklage	1.023.677,77	1.004.981,96
III. Finanzanlagen	302,87	302,87	III. Andere Gewinnrücklagen	4.968.203,05	4.479.146,89
	14.422.607,66	12.531.293,76	IV. Gewinnvortrag	8.600,84	1.088,35
B. Umlaufvermögen			V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-416.981,65	-702.496,46
I. Vorräte				8.267.560,01	7.417.760,74
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.247.468,67	1.041.076,03	B. Rückstellungen		
2. Waren	56.211,20	33.125,90	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.981.692,95	8.141.335,86
	1.303.679,87	1.074.201,93	2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen	221.387,96	196.816,25
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.823.965,97	2.330.979,22		9.203.080,91	8.338.152,11
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	121.032,28	140.329,98	C. Verbindlichkeiten		
3. Forderungen gegen andere Unternehmensbereiche	0,00	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	183.958,44	498.170,11	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.478.831,19	1.518.129,97
	3.128.956,69	2.969.479,31	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	101.553,61	10.093,71
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.490.002,68	2.532.777,92	4. Verbindlichkeiten gegenüber andere Unternehmensbereiche	730.513,22	1.408.337,07
	6.922.639,24	6.576.459,16	5. Sonstige Verbindlichkeiten	563.707,96	415.523,85
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	244,53		3.874.605,98	3.352.084,60
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	21.345.246,90	19.107.997,45		21.345.246,90	19.107.997,45

Stadtwerke Peine GmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 6b Abs. 3 EnWG
der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung
im Geschäftsjahr 2025**

	Gj. 2025	Gj. 2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	27.819.770,94	25.323.271,57
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	397.372,67	279.633,74
3. Sonstige betriebliche Erträge	447.028,65	444.493,37
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	19.462.191,51	17.730.763,76
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	721.031,43	647.841,99
	20.183.222,94	18.378.605,75
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.522.200,35	3.101.602,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.346.444,29	1.722.085,74
	4.868.644,64	4.823.688,32
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	984.693,90	936.729,55
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.217.306,77	2.919.268,50
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.029,75	17.158,44
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.161,67	177,22
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-172.735,17	-308.517,88
11. Ergebnis nach Steuern	- 396.092,74	- 685.394,34
12. Sonstige Steuern	20.888,91	17.102,12
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	- 416.981,65	- 702.496,46

Entwicklung des Anlagevermögens der Elektrizitätsverteilung im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Baukosten-zuschüsse	Abgänge	Umbuch-ungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€
1. Anwenderprogramme	1.541.995,49	39.515,52	0,00	0,00	0,00	1.581.511,01	1.261.861,55	113.010,83	0,00	1.374.872,38	206.638,63	280.133,94
2. Gegebene Baukostenzuschüsse	513.848,34	0,00	0,00	0,00	0,00	513.848,34	513.848,34	0,00	0,00	513.848,34	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	28.438,86	0,00	0,00	0,00	0,00	28.438,86	0,00	0,00	0,00	0,00	28.438,86	28.438,86
	2.084.282,69	39.515,52	0,00	0,00	0,00	2.123.798,21	1.775.709,89	113.010,83	0,00	1.888.720,72	235.077,49	308.572,80
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.333.004,34	30.104,05	0,00	0,00	1.643,13	2.364.751,52	1.871.098,82	27.590,71	0,00	1.898.689,53	466.061,99	461.905,52
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	55.683.407,56	2.448.138,82	521.792,06	115.387,30	686.462,27	58.180.829,29	45.102.512,99	759.008,84	112.948,30	45.748.573,53	12.432.255,76	10.580.894,57
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.048.983,83	126.673,28	0,00	32.724,70	6.002,77	2.148.935,18	1.864.758,58	85.083,52	32.724,70	1.917.117,40	231.817,78	184.225,25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	995.392,75	755.807,19	0,00	0,00	-694.108,17	1.057.091,77	0,00	0,00	0,00	0,00	1.057.091,77	995.392,75
	61.060.788,48	3.360.723,34	521.792,06	148.112,00	0,00	63.751.607,76	48.838.370,39	871.683,07	145.673,00	49.564.380,46	14.187.227,30	12.222.418,09
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	302,87	0,00	0,00	0,00	0,00	302,87	0,00	0,00	0,00	0,00	302,87	302,87
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	302,87	0,00	0,00	0,00	0,00	302,87	0,00	0,00	0,00	0,00	302,87	302,87
Gesamt	63.145.374,04	3.400.238,86	521.792,06	148.112,00	0,00	65.875.708,84	50.614.080,28	984.693,90	145.673,00	51.453.101,18	14.422.607,66	12.531.293,76

Stadtwerke Peine GmbH

Bilanz grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.25	31.12.24		31.12.25	31.12.24
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	22.861,58	I. Gezeichnetes Kapital	433.274,14	223.597,87
II. Sachanlagen	610.086,30	294.886,86	II. Kapitalrücklage	13.447,87	7.215,93
III. Finanzanlagen	3,30	3,30	III. Andere Gewinnrücklagen	65.266,37	32.160,98
	610.089,60	317.751,74	IV. Gewinnvortrag	112,99	7,81
B. Umlaufvermögen			V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	81.544,65	34.305,48
I. Vorräte				593.646,02	297.288,07
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.775,75	0,00	B. Rückstellungen		
2. Waren	738,44	237,85	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
	2.514,19	237,85	2. Steuerrückstellungen	0,00	8.415,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen	15.524,97	13.742,55
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.961,42	0,00		15.524,97	22.157,97
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	2.072,80	0,00	C. Verbindlichkeiten		
3. Forderungen gegen andere Unternehmensbereiche	0,00	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	28.555,54	3.192,60	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.237,93	1.316,28
	44.589,76	3.192,60	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	0,00	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.310,34	0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	24.094,97	419,87
	59.414,29	3.430,45		60.332,90	1.736,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00			
	669.503,89	321.182,19		669.503,89	321.182,19

Stadtwerke Peine GmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung
des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme Strom im Geschäftsjahr 2025**

	Gj. 2025	Gj. 2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	285.937,64	235.082,00
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.639,77	4.256,95
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	73,73	44,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.197,09	48.477,78
	3.270,82	48.522,01
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	33.284,96	48.025,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.989,50	6.061,29
	42.274,46	54.086,77
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	114.252,29	61.312,15
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.249,42	25.550,68
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	36.979,56	15.557,15
11. Ergebnis nach Steuern	+ 81.550,86	+ 34.310,19
12. Sonstige Steuern	6,21	4,71
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	81.544,65	34.305,48

Entwicklung des Anlagevermögens des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Baukosten-zuschüsse	Abgänge	Umbuch-ungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Anwenderprogramme	97.173,16	0,00	0,00	0,00	0,00	97.173,16	74.311,58	22.861,58	0,00	97.173,16	0,00	22.861,58
2. Gegebene Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	97.173,16	0,00	0,00	0,00	0,00	97.173,16	74.311,58	22.861,58	0,00	97.173,16	0,00	22.861,58
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	389.597,77	413.977,97	0,00	29.548,79	0,00	774.026,95	94.710,91	91.390,71	22.160,97	163.940,65	610.086,30	294.886,86
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	389.597,77	413.977,97	0,00	29.548,79	0,00	774.026,95	94.710,91	91.390,71	22.160,97	163.940,65	610.086,30	294.886,86
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	3,30	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	3,30
	3,30	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	0,00	0,00	0,00	0,00	3,30	3,30
Gesamt	486.774,23	413.977,97	0,00	29.548,79	0,00	871.203,41	169.022,49	114.252,29	22.160,97	261.113,81	610.089,60	317.751,74

Stadtwerke Peine GmbH

Bilanz gem. § 6b Abs. 3 EnWG der Tätigkeit Gasverteilung zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.25	31.12.24		31.12.25	31.12.24
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	211.464,72	279.098,30	I. Gezeichnetes Kapital	2.470.780,00	2.520.660,00
II. Sachanlagen	5.855.582,26	6.067.139,80	II. Kapitalrücklage	942.334,58	961.358,39
III. Finanzanlagen	343,78	343,78	III. Andere Gewinnrücklagen	4.573.421,14	4.284.719,17
	6.067.390,76	6.346.581,88	IV. Gewinnvortrag	7.917,40	1.041,11
B. Umlaufvermögen			V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	662.961,70	234.037,89
I. Vorräte				8.657.414,82	8.001.816,56
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	375.171,38	259.382,21	B. Rückstellungen		
2. Waren	51.744,56	31.687,99	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.968.596,10	4.041.250,27
	426.915,94	291.070,20	2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Sonstige Rückstellungen	1.750.696,69	2.610.704,86
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	804.990,20	731.826,81			
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	50.654,41	44.057,55		6.719.292,79	6.651.955,13
3. Forderungen gegen andere Unternehmensbereiche	7.909.637,77	7.087.848,69	C. Verbindlichkeiten		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	368.433,02	159.776,16	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
	9.133.715,40	8.023.509,21	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	391.508,36	398.388,96
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	709.791,75	795.182,89	3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	21.239,80	2.003,16
	10.270.423,09	9.109.762,30	4. Sonstige Verbindlichkeiten	548.358,08	402.405,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	224,66		961.106,24	802.797,15
	16.337.813,85	15.456.568,84		16.337.813,85	15.456.568,84

Stadtwerke Peine GmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 6b Abs. 3 EnWG
der Tätigkeit Gasverteilung
im Geschäftsjahr 2025**

	Gj. 2025	Gj. 2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	7.929.107,69	7.949.674,93
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	42.630,92	42.395,91
3. Sonstige betriebliche Erträge	593.523,33	404.933,56
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.210.291,62	2.633.273,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.010.183,86	568.238,90
	2.220.475,48	3.201.512,21
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.333.175,46	2.122.900,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	861.419,71	1.010.961,00
	3.194.595,17	3.133.861,57
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	663.704,79	607.919,15
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.440.374,82	1.267.551,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.113,36	161.790,16
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	387,89
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	387.590,02	102.783,26
11. Ergebnis nach Steuern	+ 675.635,02	+ 244.778,84
12. Sonstige Steuern	12.673,32	10.740,95
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	662.961,70	234.037,89

Entwicklung des Anlagevermögens der Gasverteilung im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Baukosten-zuschüsse	Abgänge	Umbuch-ungen	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€
1. Anwenderprogramme	1.559.045,34	36.363,90	0,00	0,00	0,00	1.595.409,24	1.287.256,41	103.997,48	0,00	1.391.253,89	204.155,35	271.788,93
2. Gegebene Baukostenzuschüsse	31.211,02	0,00	0,00	0,00	0,00	31.211,02	31.211,02	0,00	0,00	31.211,02	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	7.309,37	0,00	0,00	0,00	0,00	7.309,37	0,00	0,00	0,00	0,00	7.309,37	7.309,37
	1.597.565,73	36.363,90	0,00	0,00	0,00	1.633.929,63	1.318.467,43	103.997,48	0,00	1.422.464,91	211.464,72	279.098,30
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.925.473,10	11.772,26	0,00	0,00	1.512,08	1.938.757,44	1.512.830,86	25.046,73	0,00	1.537.877,59	400.879,85	412.642,24
2. Technische Anlagen und Maschinen einschließlich Verteilungsanlagen	53.356.308,82	290.709,33	56.754,50	5.676,18	74.106,99	53.658.694,46	47.964.327,55	463.277,77	5.676,18	48.421.929,14	5.236.765,32	5.391.981,27
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.742.068,05	87.133,14	0,00	31.306,12	5.524,01	1.803.419,08	1.560.694,84	71.382,81	31.306,12	1.600.771,53	202.647,55	181.373,21
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	81.143,08	15.289,54	0,00	0,00	-81.143,08	15.289,54	0,00	0,00	0,00	0,00	15.289,54	81.143,08
	57.104.993,05	404.904,27	56.754,50	36.982,30	0,00	57.416.160,52	51.037.853,25	559.707,31	36.982,30	51.560.578,26	5.855.582,26	6.067.139,80
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	343,78	0,00	0,00	0,00	0,00	343,78	0,00	0,00	0,00	0,00	343,78	343,78
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	343,78	0,00	0,00	0,00	0,00	343,78	0,00	0,00	0,00	0,00	343,78	343,78
Gesamt	58.702.902,56	441.268,17	56.754,50	36.982,30	0,00	59.050.433,93	52.356.320,68	663.704,79	36.982,30	52.983.043,17	6.067.390,76	6.346.581,88

Lagebericht der Stadtwerke Peine GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen

Wirtschaftliches Umfeld

Trotz anhaltender geopolitischer Spannungen und zunehmender handelspolitischer Herausforderungen hat sich das Wachstum der Weltwirtschaft im Jahr 2025 nur leicht abgeschwächt. Laut dem aktuellen Wirtschaftsausblick der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wird das globale BIP-Wachstum für das Jahr 2025 auf 3,2 % geschätzt, nach 3,3 % im Vorjahr 2024. Die Entwicklung verlief regional unterschiedlich: Während die Vereinigten Staaten ein BIP-Wachstum von 2,0 % verzeichneten, stagnierte das Wachstum in China bei 5,0 %. Die Eurozone konnte ihr Wachstum auf 1,3 % steigern, wobei die Dynamik innerhalb der Mitgliedstaaten variiert.

Frankreich verzeichnete im Jahr 2025 ein etwas stärkeres Wachstum als der Durchschnitt der Eurozone, da fiskalische Impulse und steigende Realeinkommen die schwache Investitionsdynamik teilweise ausglich. Im Vergleich zum Vorjahr höhere Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere in deren Ausrüstung und Software, haben das Wirtschaftswachstum in den USA maßgeblich gestützt. Besonders der Ausbau von Rechenzentren im Zuge der zunehmenden Nutzung von Künstlicher Intelligenz trug wesentlich zum Investitionsschub bei.

In Deutschland blieb das Wachstum auch im Jahr 2025 nur bei 0,3 %, weil die Industrie unter Handelshemmnissen und der Euro-Aufwertung litt, der Strukturwandel sowie die Demografie das Wachstum dämpften und sich Wachstumsimpulse aus Gesetzespaketen aufgrund verzögerter Umsetzung sowie damit verbundener Unsicherheiten bei Investitionsentscheidungen später als erwartet entfalten.

Die globale Handelsdynamik blieb im Jahr 2025 robust, insbesondere durch eine starke Nachfrage nach technologiebezogenen Investitionen und eine Belebung des Handels in Asien. Die Arbeitsmärkte zeigten sich insgesamt stabil, auch wenn die Arbeitslosenquote in den OECD-Ländern leicht auf 5 % anstieg. Die Inflation entwickelte sich unterschiedlich: In den vier größten Volkswirtschaften der Eurozone lag die Verbraucherpreisinflation um oder unter dem Zielwert von 2 %, während sie in den USA und Japan weiterhin leicht darüber lag. Die geldpolitischen Rahmenbedingungen wurden in vielen Ländern gelockert, da sich die Inflation in Richtung der niedrigeren Zielwerte entwickelte. Der US-Dollar wurde im Jahresverlauf 2025 gegenüber einem breiten Währungskorb um rund 9,4 % abgewertet, was vor allem auf die geänderte US-Politik und den Vertrauensverlust der Marktteilnehmer zurückzuführen ist. Parallel dazu legte der Euro gegenüber dem US-Dollar um etwa 13,4 % zu, was die Importe im Euroraum verbilligte, aber die Exportwirtschaft belastete.

Energiepolitik

Die neue Europäische Kommission hat ihr politisches Bekenntnis zum „European Green Deal“ bekräftigt. Die Debatte über die Dekarbonisierung verlagert sich jedoch vom Themenschwerpunkt „Klima“ in Richtung „Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft“. Auf der Grundlage des „Draghi-Berichts“ zur Wettbewerbsfähigkeit der EU hat die Kommission am 29. Januar 2025 den „Competitiveness Compass“ und am 26. Februar 2025 den „Clean Industrial Deal“ vorgelegt. Dieser wird begleitet vom „Clean Industrial Deal State Aid Framework“ (CISAF), das am 25. Juni 2025 von der Kommission verabschiedet wurde und die EU-Beihilfavorschriften mit der Agenda für industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung in Einklang bringen soll. Zusätzlich wird auch die Vereinfachung verschiedener Rechtsvorschriften im Rahmen der „Omnibus“-Pakete, die mehrere Einzelvorhaben bündeln, diskutiert. Der am 8. Dezember 2025 vom Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament vereinbarte „Omnibus I“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinfacht unter anderem die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD).

Die EU hat Maßnahmen ergriffen, um alle Importe von russischem Gas zu verbieten. In Übereinstimmung mit dem Verbot russischer LNG-Importe im 19. EU-Sanktionspaket führt sie mit der REPowerEU-Verordnung ein rechtsverbindliches, schrittweises Verbot sowohl für LNG- als auch für Pipelinegasimporte aus Russland ein. Ein vollständiges Verbot dieser Importe sieht die Verordnung ab Ende des Jahres 2026 bzw. Herbst 2027 vor. Die Verhandlungen über die Überarbeitung der Füllstandvorgaben gemäß der Gasspeicherverordnung wurden am 24. Juni 2025 abgeschlossen. Das Füllstandziel von 90 % kann flexibel zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember eines jeden Jahres erreicht werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, jeweils bis zu 10 Prozentpunkte vom generellen Füllstandziel abzuweichen.

Die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas, die Energiepreise und die Versorgungssicherheit stehen auch im Mittelpunkt der Diskussionen zur Energie- und Klimapolitik. Dies gilt insbesondere für das europäische Klimaziel 2040, worüber Rat und Parlament am 9. Dezember 2025 eine Einigung erzielten. Vorgesehen ist eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 90 % bis zum Jahr 2040 gegenüber dem Vergleichsjahr 1990. Das Klimaziel 2040 ist ein weiteres Zwischenziel auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050 und ergänzt das Zwischenziel einer Reduktion um 55 % bis 2030. Der delegierte Rechtsakt zur Zertifizierung von kohlenstoffarmen Kraftstoffen (RFNBOs) trat am 11. Dezember 2025 in Kraft. Am 10. Dezember 2025 veröffentlichte die Kommission das „European Grids Package“, das darauf abzielt, die Energieinfrastruktur der EU zu modernisieren, die Resilienz zu erhöhen und die angestrebte Elektrifizierung der Energieverbrauchssektoren zu unterstützen.

Politisch war das erste Halbjahr 2025 geprägt von den Bundestagswahlen am 23. Februar 2025 und der darauffolgenden Regierungsbildung durch die Parteien CDU, CSU und SPD. Die neue Bundesregierung wurde am 6. Mai 2025 gebildet. Der vereinbarte Koalitionsvertrag sieht u.a. die Schaffung eines Kapazitätsmechanismus und einer Kraftwerksstrategie vor. Diesbezüglich verkündete die Bundesregierung am 15. Januar 2026 eine Grundsatzvereinbarung mit der Europäischen Kommission. Die Kraftwerksstrategie sieht die Ausschreibung von 12 GW Erzeugungsleistung im Jahr 2026 vor. Des Weiteren kündigte die Bundesregierung die Einführung eines umfassenden Kapazitätsmechanismus ab dem Jahr 2032 an. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie unterliegt dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die EU-Kommission.

Als Teil des „Energiepakets“ verabschiedete der 20. Bundestag am 31. Januar 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“. Das Gesetz sieht u. a. Änderungen am Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor. Ziel dieser Änderungen sind die Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen bei der Energieeinspeisung und die Direktvermarktung von EEG-Anlagen sowie deren Vergütungsanpassung bei negativen Großhandelspreisen. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energien verabschiedete der 21. Bundestag am 10. Juli 2025 das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“. Mit dem Gesetz erfolgte die teilweise Transposition der RED-III-Verordnung in nationales Recht.

Am 5. Mai 2025 erließ das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die „Verordnung zur Anpassung der Füllstandvorgaben für Gasspeicheranlagen“. Die Verordnung senkt die gesetzlichen Füllstandziele zum 1. November 2025 von 90 auf größtenteils 80 %. Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 hat Bundeskanzler Friedrich Merz das Ministerium in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rückbenannt.

Nach der Zustimmung des Bundesrats am 21. November 2025 trat am 28. November 2025 das „Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes“ (KSpG) in Kraft. Das Gesetz novelliert Regelungen bezüglich der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von Kohlenstoffdioxid (Carbon Capture, Utilization and Storage – CCUS) und ermöglicht den Transport von Kohlendioxid und dessen Lagerung an Land sowie im Bereich des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Speicherung an Land steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Bundesländer.

Regulierung der Strom- und Gasnetze

Mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert“ (NEST-Prozess) Anfang 2024 hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Prozess zur Überprüfung des aktuellen Regulierungsrahmens im Hinblick auf die fünfte Regulierungsperiode (Gas ab 2028, Strom ab 2029) für Verteilnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber gestartet. Mit dieser Evaluierung reagierte die BNetzA auf das Auslaufen des bisherigen Ordnungsrahmens aus Anreizregulierungs- und Netzentgeltverordnung, der infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs nur noch befristet bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode zur Anwendung kommt.

Die im Rahmen dieses Prozesses seitdem intensiv diskutierten Veränderungen betreffen neben der allgemeinen Kostenanerkennung auch alle regulatorischen Großparameter wie zum Beispiel die regulatorische Kapitalverzinsung, die künftige Anwendung von allgemeinen und individuellen Effizienzvorgaben in der Anreizregulierung, aber auch die seitens der BNetzA geplante bessere Berücksichtigung von energiewendebedingten Betriebskostenerhöhungen. Nach Veröffentlichung erster Festlegungsentwürfe im Sommer 2025 hat die BNetzA im Dezember 2025 erste finale Festlegungen dieses umfassenden Festlegungspakets zur Neuregelung des Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber veröffentlicht. Hierbei handelte es sich um die finale Rahmenfestlegung (RAMEN Strom und RAMEN Gas), die finalen Strom- bzw. Gasnetzentgeltfestlegungen (Strom/Gas-NEF) und die finalen Methodenfestlegungen zum Effizienzvergleich, zur Kapitalverzinsung und zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen).

Der Schwellenwert für das vereinfachte Verfahren in der Gasnetzregulierung wurde für die 5. Regulierungsperiode auf 5,9 Mio. € (angepasste Erlösobergrenze) festgelegt. Für die Stadtwerke Peine GmbH bedeutet dies, dass sie mit ihrer angepassten Erlösobergrenze diesen Schwellenwert überschreitet und somit in der 5. Regulierungsperiode Gas (2028-2032) erstmals am regulären Verfahren teilnehmen muss.

Der Schwellenwert für das vereinfachte Verfahren in der Stromnetzregulierung wird im Januar 2027 veröffentlicht. Die Stadtwerke Peine bereiten sich bereits jetzt darauf vor, dass sie auch diesen Schwellenwert überschreiten werden und ab der 5. Regulierungsperiode Strom (2029-2033) ebenfalls am regulären Verfahren teilnehmen müssen.

Bis Ende 2028 werden zudem weitere Methoden- und Einzelfestlegungen der Bundesnetzagentur erwartet, die zusammen dann den zukünftigen Regulierungsrahmen für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber ab der fünften Regulierungsperiode bilden.

Neben diesen für die Netzbetreiber relevanten Erlösvorgaben hat die BNetzA am 12. Mai 2025 ein Diskussionspapier zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) veröffentlicht. Mit diesem soll die allgemeine Netzentgeltsystematik mit Blick auf die Energie-

wende zukunftsfähig gestaltet werden. Die Netzentgeltsystematik ist für Netznutzer von besonderer Bedeutung, weil hiermit die Netzkosten auf die einzelnen Nutzergruppen aufgeteilt werden. In die Überlegungen zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik wurde mittlerweile auch die Diskussion rund um die Industrienetzentgelte integriert, die die Bundesnetzagentur bereits einige Monate zuvor gestartet hatte. Mit ihrem ersten Diskussionspapier hat die Bundesnetzagentur im Mai 2025 ihre ersten Impulse für eine neue Netzentgeltsystematik gegeben. Prozessual bindet die Bundesnetzagentur in ihrem mehrstufigen Konsultationsverfahren diverse Marktteilnehmer ein. Dazu hat die Behörde im Dezember 2025 mit den ersten Workshops zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik begonnen. Diese werden im Verlauf des Jahres 2026 fortgesetzt, unter anderem zu den Themenschwerpunkten der verursachungsgerechten Berücksichtigung aller Netzkunden (unter anderem dezentraler Einspeisung aus erneuerbaren Energien und Speichern) sowie der Möglichkeit zur Dynamisierung der Netzentgelte.

Die BNetzA hat Mitte Januar 2026 ein erstes Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren BRÜCKEN (BK9-25/618) veröffentlicht, um die regulatorische Behandlung von Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen zu regeln. Zuführungen und Auflösungen solcher Rückstellungen sollen bereits ab 2025 regulatorisch anerkannt werden, auf Basis der tatsächlich gebildeten Rückstellungen, jedoch erst ab 2028 mit einem entsprechenden Zeitverzug. Die Anerkennung ist auf notwendige Maßnahmen beschränkt; eine eigene Definition des unvermeidbaren Rückbaus erfolgt nicht, da diese aus § 48b EnWG-E abgeleitet werden soll. Wie im NEST-Prozess wird auch hier mit der Veröffentlichung eines darauf aufbauenden Festlegungsentwurfs durch die BNetzA im weiteren Verlauf des Jahres 2026 gerechnet. In diesem werden die bisherigen Aspekte und Anregungen aus dem Eckpunktepapier unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen dann weiter konkretisiert.

Energiemärkte

Durch das erwartete Ende des Transits von russischem Gas durch die Ukraine zum Jahreswechsel 2024/2025 beendete das TTF Kalenderjahr 2026 (Kal-26) das Jahr 2024 auf einem relativ hohen Niveau und setzte diese Stärke Anfang 2025 weiter fort. Zusätzliche Unterstützung für das Frontjahr resultierte aus den EU-Speicherfüllständen. Die EU konnte das angepeilte Speicherziel von 50 % zu Anfang Februar 2025 zwar erreichen, dennoch lagen die Füllstände auf deutlich niedrigeren Niveaus als im Vorjahr. Zudem bestanden kaum Anreize für Einspeicherungen im Sommer, da der Sommer-25 Preis über dem Winter-25 Preis lag. Dies ließ das TTF Kal-26 bis Mitte Februar 2025 auf über 44 €/MWh steigen.

Spekulationen über ein Ende des russischen Kriegs in der Ukraine und die potenzielle Wiederaufnahme russischer Gaslieferungen nach Europa sowie die Hoffnungen auf flexiblere Regelungen im Hinblick auf die Speicherziele läuteten bis Anfang März 2025 einen Preisverfall auf knapp über 32 €/MWh ein. Das neue umfangreiche Zollpaket der USA Anfang April 2025 ließ auch die Gaspreise bis Ende April weiter sinken.

Mitte Juni 2025 ließ der Ausbruch des Konflikts zwischen Iran und Israel auch die Preise für Gasforwards steigen. Das TTF Kal-26 erreichte ein Viermonatshoch. Die Verkündung einer Waffenruhe durch den amerikanischen Präsidenten und die Einigung zwischen den beiden Konfliktparteien ließen die Preise dann aber wieder fallen, so dass diese sogar unter dem Niveau vor dem Ausbruch des Konflikts gehandelt wurden. Mit dem beginnenden Sommerende und moderaten Temperaturprognosen, die einen geringen Gasbedarf erwarten ließen, setzte das Kal-26 seinen Abwärtstrend bis Mitte August 2025 fort, so dass der Preis für den Leitkontrakt auf ein Mehrmonatstief von 31,18 €/MWh sank. Darüber hinaus setzte das angekündigte Treffen zwischen dem amerikanischen und dem russischen Präsidenten in Alaska den Gasmarkt unter Druck. Der Ausgang dieses Gesprächs veranlasste die EU am 23. Oktober 2025 schließlich dazu, ein neues Sanktionspaket gegen Russland zu beschließen, welches unter anderem die vollständige Abkehr der EU-Mitgliedstaaten von russischen LNG-Importen bis zum Jahr 2027 beinhaltete.

Eine ausreichende Versorgung mit LNG begrenzte im Herbst 2025 Preisanstiege beim Kal-26. Die europäischen LNG-Importe lagen im Oktober 43 % über dem Vorjahreswert. Durch einen sinkenden asiatischen Preis schloss sich der Spread zum TTF, so dass LNG-Lieferungen aus den USA Richtung Europa zunahmen. Am 13. November 2025 fiel das TTF Kal-26 schließlich erstmals seit Mai 2024 unter die 30 €/MWh-Marke. Speicherentnahmen in der ersten Novemberhälfte fielen dabei angesichts milder Temperaturen und hoher LNG-Lieferungen deutlich geringer aus als in den Vorjahren. Die schwache asiatische Nachfrage entlastete die Konkurrenzsituation für LNG. Angesichts der Fortschritte und neu aufkommender Hoffnung auf dem Weg zu einem Ende des russischen Kriegs gegen die Ukraine gab der TTF-Leitkontrakt weiter nach. Zusätzlich führten milde Wettervorhersagen bis in den Dezember 2025 hinein dazu, dass weitere Risikoprämien abgebaut wurden. Damit erreichte das TTF Kal-26 sein Jahrestief am 16. Dezember 2025 bei 25,92 €/MWh.

Ein wesentlicher Kostenfaktor für fossil befeuerte Kraftwerke sind die Ausgaben für CO₂-Emissionsrechte. Der Preis für eine European Union Allowance (EUA), die es dem Inhaber erlaubt, im EU-Raum eine Tonne CO₂ zu emittieren, lag 2025 bei durchschnittlich 77 € und damit über dem Vergleichswert für 2024 (69 €). Abgestellt wird hier auf Terminkontrakte, die im Dezember des jeweiligen Folgejahres fällig werden. Anfang 2025 führte das schwache Windaufkommen zu einer höheren Auslastung CO₂-emittierender Kraftwerke und infolgedessen zu einer nachfragebedingten Verteuerung der EUAs. Danach brachten die Zollankündigungen von US-Präsident Trump und die dadurch ausgelösten Wachstumssorgen

die Notierungen unter Druck. Weil die Zölle größtenteils moderater ausfielen als zunächst angekündigt, stabilisierten sich die EUA-Preise wieder. Bis zum Jahresende gab es dann ein leichtes Zwischenhoch, ehe die Zertifikate Anfang 2026 wegen der politischen Debatte über die Zukunft des Emissionshandels wieder an Wert einbüßten.

Der deutsche Stromleitkontrakt Kal-26 wurde vor dem Amtsantritt des amerikanischen Präsidenten am 20. Januar 2025 mit hoher Volatilität gehandelt. Kältere Wetterprognosen, verbunden mit der Erwartung an einen erhöhten Gasbedarf, ließen das Frontjahr im Einklang mit dem Gas- und CO₂-Markt Mitte Februar 2025 auf sein bisheriges Jahreshoch bei 101,53 €/MWh steigen. Gewinnmitnahmen führten im Anschluss daran zu starken Verlusten, womit sich das Strom-Kal-26 auch im Einklang mit den ebenfalls deutlich schwächer handelnden Gas- und CO₂-Märkten abwärts bewegte.

Die Anfang April 2025 in Kraft getretenen Strafzölle auf EU-Importe in die USA belasteten die Wirtschaftsaussichten in der EU und ließen damit einhergehend auch das Kal-26 bis auf 77,62 €/MWh fallen. Die schon kurz darauf vom amerikanischen Präsidenten angekündigte 90-tägige Zollpause führte für den Leitkontrakt erneut zu einem Preisauftrieb aufgrund von besser als erwarteten Wirtschaftsaussichten. Die Unsicherheiten über die US-Importzölle auf EU-Güter führten auch in den folgenden Wochen zu Volatilitäten des Leitkontraktes.

Der Ausbruch des Konflikts zwischen Israel und dem Iran führte den Preis des Strom Kal-26 nach oben. Zweifel an der Waffenruhe zwischen Israel und dem Iran ließen den Preis des Leitkontrakts im Einklang mit den Gas-Forwards bis Mitte Juni 2025 zunächst erneut erstarken und ein neues Viermonatshoch bei 93,24 €/MWh markieren. Dieser Preis erwies sich allerdings nicht als dauerhaft, und die Schwäche im umgebenden Gas- und CO₂-Markt setzte sich auch im Strommarkt durch, so dass das Frontjahr mit dem Ende des Konflikts bis Ende Juni 2025 auf ein Achtwochentief bei 84,58 €/MWh sank. Nach einem ruhigen Handelsverlauf erwies sich abermals der Gasmarkt als Einflussfaktor für die Strom-Forwards und führte dazu, dass der Preis vom Kal-26 bis Ende Juli 2025 auf ein neues temporäres Hoch von 88,88 €/MWh anstieg.

Nach einer längeren Phase des sogenannten „Seitwärtshandels“, ließen Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Erholung in Kombination mit Nachrichten über Fortschritte bei der Einführung eines Industriestrompreises in Deutschland ab dem Jahr 2026 den Preis des Kal-26 aus seinem Seitwärtstrend ausbrechen und erstmals seit Ende Juni 2025 wieder die 90 €/MWh-Marke überschreiten. Im Einklang mit Gas und CO₂ kam es Ende November 2025 schließlich zu einem deutlichen Preiserückgang nach dem erneuten Beginn von Verhandlungen über einen Waffenstillstand in der Ukraine. In der Folge ging der Preis des Kal-26 in Einklang mit dem Gasmarkt in eine deutliche Abwärtsbewegung.

Geschäftsentwicklung

Ertragslage

Das operative Geschäft der Stadtwerke Peine verlief im Geschäftsjahr 2025 in einem dynamischen energiewirtschaftlichen Umfeld zufriedenstellend. Das Jahresergebnis vor Ertragsteuern lag mit +4.036 T€ um 507 T€ über Plan, weil sich das Strom- und Gasvertriebsgeschäft überdurchschnittlich gut entwickelte. Der Jahresüberschuss von 2.596 T€ übertraf den Planwert ebenfalls merklich (+480 T€).

Umsatz und Absatz der Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 EnWG

Der Stromnetzabsatz (Netzeinspeisung abzüglich Verlustenergie) belief sich auf 211,6 GWh und liegt damit um 4,5 GWh (2,1 %) unter dem Vorjahresabsatz. Aus den korrespondierenden Umsätzen (Netzentgelte einschließlich der Rückstellungsveränderung Regulierungskonto Strom sowie weiterberechnete Umlagen und Konzessionsabgaben) wurden 21.324 T€ Erlöst. Die sonstigen Umsatzerlöse (6.496 T€) entfallen hauptsächlich auf Erstattungen für gezahlte Einspeiseentgelte (6.418 T€).

Beim grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Strom fielen 2025 Umsatzerlöse in Höhe von 286 T€ an.

Der Gasnetzabsatz lag 2025 mit 351,1 GWh um 5,7 GWh (1,7 %) über dem Vorjahresabsatz. Der Absatz war durch eine etwas kühlere durchschnittliche Witterung beeinflusst. Aus den entsprechenden Umsätzen (Netzentgelte einschließlich der Rückstellungsveränderung Regulierungskonto Gas und weiterberechnete Konzessionsabgaben) wurden 7.849 T€ Erlöst. Die sonstigen Umsatzerlöse machten 80 T€ aus.

Umsatz und Absatz der übrigen Bereiche

Beim Stromvertrieb lag die nutzbare Abgabe einschließlich Verkauf von Energie zur Deckung von Netzverlusten bei 117,7 GWh (Vorjahr 106,1 GWh). Die Umsatzerlöse des Vertriebes aus Stromabsatz (vor Abzug der Stromsteuer) beliefen sich auf 32.538 T€. Nachdem zum 1. März 2024 aufgrund der Vorkostenentwicklung eine Strompreiserhöhung notwendig gewesen war, konnten die Arbeitspreise zum 1. Januar 2025 bei leichter Anhebung der Grundpreise gesenkt werden. Zum 1. Januar 2026 war bei unveränderten Grundpreisen eine weitere Senkung der Arbeitspreise möglich.

Die nutzbare Abgabe des Gasvertriebs betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 315,5 GWh (Vorjahr 318,6 GWh). Die Umsatzerlöse des Vertriebes aus dem Absatz von Erdgas (vor Abzug der Energiesteuer) beliefen sich auf 30.225 T€. Nachdem bereits zum 1. März 2024 aufgrund der Vorkostenentwicklung eine Gaspreiserhöhung notwendig gewesen war, führte der Preisauftrieb an den Beschaffungsmärkten auch zum 1. Januar 2025 zu höheren Gaspreisen. Zum 1. Januar 2026 konnten die Arbeitspreise aufgrund gesunkener Beschaffungskosten bei unveränderten Grundpreisen wieder herabgesetzt werden.

Die nutzbare Abgabe im Bereich Wärmeversorgung lag mit 37,9 GWh um 4,1 GWh über dem Vorjahresabsatz. Die Wärmeversorgung trägt mit 8.610 T€ zu den Gesamtumsatzerlösen bei.

Die nutzbare Abgabe in der Wasserversorgung belief sich 2025 auf 1.249 Tm³ (Vorjahr 1.301 Tm³). Das Umsatzvolumen aus Wasserabsatz betrug 2.973 T€. Die Wasserpreise blieben 2025 unverändert. Zum 1. Januar 2026 war jedoch aufgrund der Kostenentwicklung eine Anhebung der Wasserpreise unvermeidbar.

Die konsolidierten Umsatzangaben zum Energie- und Wassergeschäft finden sich im Anhang des Jahresabschlusses.

Die übrigen Umsatzerlöse verteilen sich auf Bäder, Parkeinrichtungen, Betriebsführungsentgelte, sonstige Dienstleistungen und Services sowie sonstige Erlöse.

Investitionen und Finanzierung

Das Investitionsvolumen von 6.158 T€ konnte vollständig aus eigenen Mitteln und Baukostenzuschüssen bestritten werden. Davon entfallen 534 T€ auf die gemeinsamen Anlagen, 3.601 T€ auf die Stromversorgung (Netz und Vertrieb), 302 T€ auf die Gasversorgung (Netz und Vertrieb), 681 T€ auf die Wärmeversorgung und -erzeugung, 638 T€ auf die Wasserversorgung, 386 T€ auf den Bäderbetrieb sowie 16 T€ auf den Parkbetrieb.

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten wurden um 192 T€ abgebaut. Der Verschuldungskoeffizient, also das Verhältnis von Fremdkapital (Bankverbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen) zu Eigenkapital, betrug 0,70 (31.12.24: 0,72). D.h. auf 1 € Eigenkapital entfallen 0,72 € langfristiges Fremdkapital, wovon 0,07 € (Vorjahr 0,08 €) Bankverbindlichkeiten betreffen. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 38,2 %.

Ausblick auf das neue Geschäftsjahr sowie Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Der durch den Irankrieg verursachte Energiepreisschock führt rund um den Globus zu höheren Teuerungsraten. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat ihre Inflationserwartungen deshalb deutlich nach oben korrigiert. In den 20 größten Industrie- und Schwellenländern (G 20) sei 2026 mit einer durchschnittlichen Teuerungsrate von vier Prozent zu rechnen. Für die Eurozone erwartet die OECD in diesem Jahr 2,6 Prozent. Deutschland liegt mit 2,9 Prozent darüber. Allzu hoch ist das nicht im Vergleich. So prognostiziert sie für die USA 4,2 Prozent nach 2,6 Prozent im vergangenen Jahr. Und während es in China „nur“ von minus 0,1 auf 1,3 Prozent heraufgehe, stehe Indien gar ein Anstieg von zwei Prozentpunkten auf 5,1 Prozent bevor.

Während die OECD für die Welt unverändert ein Wachstum von 2,9 Prozent erwartet, kalkuliert eine neue Analyse der Osteuropabank EBWE mit einem globalen Wachstumsdämpfer um 0,4 und einer Zunahme der Inflation um 1,5 Prozentpunkte, sollte Öl längere Zeit mehr als 100 Dollar je Fass kosten. Für die Eurozone hat die OECD ihre Wachstumsprognose wegen der Energiepreise stark nach unten korrigiert. 0,8 Prozent dürften es nur noch sein; im Dezember hatte die Prognose noch 1,2 Prozent betragen. 0,8 Prozent seien auch in Deutschland zu erwarten. Anders in den USA, wo trotz Teuerungswelle zwei Prozent Wachstum möglich seien – 0,3 Prozentpunkte mehr als zuletzt prognostiziert. Für China erwartet sie unverändert 4,4 Prozent, für Indien fast unverändert 6,1 Prozent.

Das geplante Investitionsvolumen der Stadtwerke Peine in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände für das laufende Geschäftsjahr 2026 beträgt 19.012 T€ und soll aus eigenen Mitteln, Baukostenzuschüssen und Kreditaufnahmen bestritten werden. Die Stadtwerke Peine sehen aufgrund ihres soliden Finanzmittelbestandes, der stabilen Innenfinanzierung und der eingeräumten kurzfristigen Kreditlinien bei den derzeitigen Kapital- und Kreditmarktbedingungen hieraus jedoch keine signifikanten Unternehmensrisiken. Ob das erwartete Ergebnis von 1.606 T€ nach Ertragsteuern erreicht werden kann, wird nicht zuletzt vom tatsächlichen Verlauf des von Konjunktur und Witterung abhängigen Energieabsatzes sowie von der Entwicklung der Kriege in der Ukraine bzw. im Iran und der damit verbundenen Risikoausprägung an den Energiemärkten bestimmt werden.

Die Risikosituation der Stadtwerke Peine ist aktuell neben den geschäftstypischen Chancen und Risiken durch krisenbedingte Marktpreis- und Finanzierungsrisiken, durch anhaltende geopolitische Unsicherheiten und durch die Entwicklung der politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen geprägt. Unser Geschäft wird zunehmend durch Risiken aus der Konjunkturentwicklung und aus der Dekarbonisierungsgeschwindigkeit beeinflusst. Darüber hinaus sehen wir operative Risiken, wie zum Beispiel Cyberrisiken, Risiken aus der Verfügbarkeit von kritischen Netzkomponenten oder Risiken aus der Verfügbarkeit von Fachkräften.

Der seit dem 28. Februar 2026 eskalierende Konflikt zwischen den USA, Israel und dem Iran hat sich innerhalb weniger Tage zu einer geopolitischen Krise mit erheblichen Auswirkungen auf die globalen Energie- und Rohstoffmärkte entwickelt. Die Blockade der Straße von Hormus, Angriffe auf regionale Energieinfrastruktur und die daraus resultierenden Marktverwerfungen stellen für europäische Energieversorger eine der größten Herausforderungen seit der Gaskrise 2022 dar. Die Lage ist dynamisch, von hoher Unsicherheit geprägt und beeinflusst sowohl kurzfristige Beschaffungsentscheidungen als auch die strategische Ausrichtung der kommenden Jahre.

Im Zentrum der aktuellen Entwicklungen steht die faktische Unterbrechung des Schiffsverkehrs durch die Straße von Hormus. Da über diese Meerenge ein erheblicher Teil des weltweiten Öl- und LNG-Handels abgewickelt wird, führt die Blockade zu einem abrupten Angebotsrückgang auf den internationalen Märkten. Besonders schwer wiegt der Ausfall katarischer LNG-Mengen, nachdem mehrere Anlagen durch Drohnenangriffe beschädigt wurden. Europa ist zwar physisch weniger abhängig von Lieferungen aus dem Persischen Golf, spürt jedoch die globalen Verdrängungseffekte unmittelbar. LNG-Importe werden knapper, die Konkurrenz um verfügbare Mengen nimmt zu, und die Preise an den europäischen Handelsplätzen reagieren mit deutlichen Aufschlägen.

Die Großhandelspreise für Erdgas haben sich seit Beginn des Konflikts stark verteuert. Der TTF-Preis, der im Januar und Februar noch auf einem vergleichsweise stabilen Niveau lag, ist innerhalb weniger Tage um mehr als die Hälfte gestiegen und erreichte zeitweise Werte, die deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate liegen. Diese Preisbewegungen spiegeln nicht nur die tatsächliche Angebotsverknappung wider, sondern auch die Risikoaufschläge, die Marktteilnehmer angesichts der geopolitischen Unsicherheit einpreisen. Parallel dazu haben sich auch die Strompreise spürbar erhöht, da die Gasverstromung weiterhin eine zentrale Rolle im europäischen Strommix spielt und die CO₂-Preise ebenfalls volatil reagieren.

Für Energieversorgungsunternehmen entsteht dadurch eine komplexe Risikolage. Die Beschaffung ist sowohl preislich als auch mengenmäßig herausfordernder geworden. Während die physische Versorgung Europas kurzfristig gesichert erscheint, steigt das Risiko mittel- und langfristiger Engpässe, insbesondere wenn der Konflikt anhält oder sich ausweitet. Die Volatilität an den Terminmärkten erschwert die Bewertung und Steuerung bestehender Absicherungspositionen. Gleichzeitig erhöhen steigende Margin-Anforderungen den Druck auf die Liquidität, was insbesondere für Unternehmen mit umfangreichen Handelsaktivitäten eine ernstzunehmende Belastung darstellt.

Auch operativ ergeben sich neue Unsicherheiten. Die Abhängigkeit von globalen Lieferketten wird durch die Angriffe auf Energieinfrastruktur im Nahen Osten erneut deutlich. Selbst wenn Europa nicht direkt betroffen ist, zeigen die Ereignisse, wie verwundbar das internationale Energiesystem bleibt. Regulatorisch ist zudem mit einer verstärkten politischen Debatte über Eingriffe in die Preisbildung, die Einführung strategischer Reserven und die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu rechnen. Diese Entwicklungen können die Rahmenbedingungen für Energieversorger kurzfristig verändern und langfristige Investitionsentscheidungen beeinflussen.

Für die Jahre 2026 bis 2028 zeichnet sich ein differenziertes Bild ab. Kurzfristig ist nicht mit einer Entspannung zu rechnen; die Märkte bleiben volatil, und die Preise dürften über dem Niveau der Vorkriegsmonate bleiben. Mittelfristig hängt die Entwicklung maßgeblich vom

Verlauf des Konflikts und der Wiederherstellung globaler LNG-Kapazitäten ab. Sollten neue Exportterminals in den USA, Kanada und Australien wie geplant ans Netz gehen, könnte sich die Lage ab 2027 stabilisieren. Langfristig ist eine Normalisierung möglich, sofern keine weiteren geopolitischen Eskalationen eintreten und die globalen Lieferketten wieder zuverlässig funktionieren.

Um erhöhte Energiebeschaffungspreise zu dämpfen, schließt unser Energieeinkauf – unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Energiehandelsrichtlinie – Termingeschäfte ab, zum Teil mehrere Kalenderjahre im Voraus. Auf diese Weise verstetigen wir unsere Ergebnisse, erreichen eine höhere Planungssicherheit für die folgenden Geschäftsjahre und können damit die Auswirkungen der zuletzt wieder stärker schwankenden Marktpreise auf unsere Beschaffungskosten und die Absatzpreise für Kunden verringern.

Schwankende Bezugs- und Absatzpreise können zu signifikanten Chancen und Risiken führen. Solche Situationen könnten einzelnen Marktteilnehmern wirtschaftliche Schwierigkeiten bereiten und die Erfüllung von Verträgen gefährden. Insbesondere bei Insolvenzen von Wettbewerbern kann es dazu kommen, dass kurzfristig Kunden in die Grund- oder Ersatzversorgung zurückkehren. Für sie ist ein frühzeitiges Hedging nicht möglich, was ein Margenrisiko für die Stadtwerke Peine als Grundversorger darstellt. Weiterhin kann aus einer möglichen Ersatzbeschaffung infolge von Handelspartnerausfällen ein Preisrisiko resultieren, welches die Stadtwerke Peine durch ein aktives Energiehandelsmanagement steuern.

Aufgrund geopolitischer Risiken wie des russischen Kriegs gegen die Ukraine oder des Iran-Kriegs und der sich daraus ergebenden erhöhten Cyber-Bedrohungen investieren die Stadtwerke Peine weiter in die Informationssicherheit und den Datenschutz. Wir begrenzen IT-Risiken durch hohe Sicherheitsstandards, durch externe Penetrationstests sowie durch Schulungen zur Informationssicherheit und modernisieren regelmäßig unsere Hard- und Softwarekomponenten. Zusammenfassend sichert unser Informationssicherheits-Management-System auf dem ISO/IEC-27001-Standard die Steuerung von Anlagen gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Diese Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberangriffen wurden durch die Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie Ende 2025 ins nationale Recht erweitert.

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), das ab Juli 2026 in Kraft treten soll, werden die Vorgaben für die energetische Sanierung und den Heizungstausch technologieoffener, flexibler und einfacher gestaltet. Die pauschale 65 %-EE-Regelung entfällt, und Eigentümer erhalten mehr Entscheidungsfreiheit. Die Einführung einer „Bio-Treppe“ für klimafreundliche Brennstoffe und die Harmonisierung mit der EU-Gebäuderichtlinie schaffen neue Anreize, bergen aber auch das Risiko, dass die Klimaziele im Gebäudesektor verfehlt werden, falls die Maßnahmen nicht ausreichend greifen.

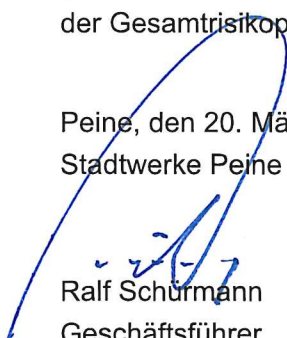
Der hohe Investitionsbedarf in die Strom- und Fernwärmeinfrastruktur birgt das Risiko von Finanzierungslücken, insbesondere angesichts begrenzter Eigenkapitalressourcen und steigender Zinsen. In der Wärmeversorgung erhöhen zudem die Unsicherheit über die zukünftige Förderpraxis, die Preisgestaltung und die haushaltspolitischen Rahmenbedingungen das Risiko von Verzögerungen und Kostensteigerungen. Gleichzeitig eröffnen neue Finanzierungsinstrumente, wie Infrastrukturfonds oder öffentlich-private Partnerschaften, Chancen zur Mobilisierung von Kapital und zur Beschleunigung der Transformation.

Aufgrund möglicher Lieferengpässe und -verzögerungen und durch die allgemeine Inflation können Preisrisiken bei zu beziehenden Rohstoffen, Materialien oder Zulieferprodukten entstehen. Hierbei sind insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Netzbetrieb, aber auch Komponenten, wie zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Batterien, Wallboxen, Trafos, Smart Meter und Kabel, zu nennen. Daneben beobachten wir eine zunehmend geringere Verfügbarkeit von Dienstleistern im Bereich des Anlagenbaus und bei Installationen.

Der Wettbewerbsdruck im Energiemarkt ist unverändert hoch. Entscheiden sich Kunden für andere Anbieter, sinken unsere Absatzmengen. Effizienzmaßnahmen unserer Kunden, beispielsweise im Bereich Wärmedämmung, können ebenso zu Absatzrückgängen führen. Wenn Kunden dazu übergehen, ihren Energiebedarf selbst zu erzeugen, unterstützen wir sie dabei partnerschaftlich mit innovativen, wettbewerbsfähigen Produkten und entwickeln Dienstleistungen mit hohem Kundennutzen. Neben den Chancen, die sich im Markt aufgrund steigender Klimaschutzanforderungen ergeben, werden aufgrund des aktuellen Energiepreisniveaus innovative und erneuerbare Energieerzeugungstechnologien für unsere Kunden zunehmend interessanter. Hier erwarten wir zusätzliche positive Nachfrageimpulse und Wertschöpfungspotenziale. Großen Wert legen wir auch auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Peine und schaffen damit über die Arbeit an gemeinsamen Nachhaltigkeitszielen die Grundlage für die langfristige Weiterentwicklung unseres Unternehmens in einem sich stetig wandelnden Umfeld.

Vorausschauend sind keine weiteren, besonderen Risiken zu erkennen, die über das Maß hinausgehen, das mit jeglicher Unternehmenstätigkeit untrennbar verbunden ist. Bestandsgefährdende Risiken ergeben sich unseres Erachtens weder aus Einzelrisiken noch aus der Gesamtrisikoposition der Stadtwerke Peine GmbH.

Peine, den 20. März 2025
Stadtwerke Peine GmbH



Ralf Schürmann
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Peine GmbH, Peine:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Peine GmbH, Peine, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Peine GmbH, Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Stromverteilung, grundzuständigen Messstellenbetrieb Strom und Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten Führung getrennter Konten und Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Gütersloh, am 27. Mai 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.